

Statuten des Vereins Frauenstadtrundgang Winterthur

gegründet 13.1.1997, revidiert am 13.4.2007, 11.4.2008, 9.4.2010, 15.4.2013, 14.04.2021, 04.05.2022, 02.06.2026.

A NAME, SITZ, ZWECK und TÄTIGKEIT

Art 1 Name

Der Verein „Frauenstadtrundgang Winterthur“ ist ein Verein gemäss Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Winterthur.
Die Vereinsadresse lautet: Verein Frauenstadtrundgang Winterthur, 8400 Winterthur.

Art 3 Zweck

Der „Verein Frauenstadtrundgang Winterthur“ macht wissenschaftlich erarbeitete Frauengeschichte mit Bezug zu Winterthur bekannt und trägt dazu bei, das Interesse an allgemeiner Geschichte zu fördern.

Art 4 Tätigkeit

Der Verein fördert die historische und politische Bewusstseins- und Identitätsbildung von Frauen, indem er frauengeschichtliche Rundgänge in der Stadt Winterthur durchführt und entsprechende Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträge etc organisiert. Für die Teilnahme an den Stadtrundgängen und Veranstaltungen wird ein Unkostenbeitrag verlangt. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

B MITGLIEDER

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern, das sind natürliche Personen
- Kollektivmitgliedern, das sind juristische Personen wie Vereine oder Firmen
- Ehrenmitgliedern, das sind Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste ernannt und vom Mitgliederbeitrag befreit worden sind.

Art. 6 Aufnahme

Ein Vereinsbeitritt kann jederzeit mündlich, durch Brief oder E-Mail beantragt werden. Über die rechtsgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art 7 Voraussetzung

Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, anerkennen die Statuten und entrichten den von der Mitgliederversammlung bestimmten jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch Brief oder E-Mail an den Vorstand erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

Mitgliedern, die den festgesetzten Mitgliederbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlen, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft gekündigt werden.
Mitglieder, die den Vereinsinteressen schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

C ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 11a Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder erhalten spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Einladung mit Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens Ende März vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 11b Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 11a und 13.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Beaufsichtigung der Tätigkeit des Vorstandes und Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheid über die Verwendung von Gewinnen und die Deckung von Verlusten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Entscheide über Sachanträge von Vereinsmitgliedern, die spätestens Ende März vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind
- Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes (siehe Artikel 9)
- Entscheid bei Statutenänderungen
- Vereinsauflösung

Art. 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahme Art. 20). Die Beschlüsse werden in einer offenen Abstimmung gefasst, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangen eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, wovon mindestens zwei ein geschichtswissenschaftliches Studium absolviert haben (Haupt- oder Nebenfach). Alle Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Ein Co-Präsidium und Co-Vizepräsidium ist möglich, ebenso die Kollektivleitung bei Fehlen von Präsidium und Vizepräsidium.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand nach der Wahl selbst und besetzt aus seiner Mitte mindestens das Ressort Finanzen. Er regelt die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder mittels Pflichtenheft.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen übertragen sind, insbesondere für

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Vorlegen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Dem Vereinszweck entsprechende Planung und Durchführung der Geschäfte (Rundgänge, Artikel, Vorträge etc.)
- Ausarbeitung und Durchsetzung aller notwendigen Reglemente
- Einsetzung der Geschäftsstellenleiterin und von Arbeitsgruppen und deren Mitarbeiterinnen (beispielsweise Rundgängerinnen-Team, Recherche-Team)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Ausnahme siehe Art 9)
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 16 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidiums/Vorsitzes so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit kann die Präsidentin den Stichentscheid fällen. Vorstands-Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst und durch ein Protokoll festgehalten. Der Verein ist durch die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern rechtsgültig verpflichtet.

Art. 17 Die Rechnungskontrollstelle

Der Verein wird durch eine Rechnungskontrolle auf seine Ordnungsmässigkeit überprüft.

D VEREINSMITTEL

Art. 18 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen (Rundgängen, Vorträgen, etc.)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Sponsorenbeiträgen für einzelne Projekte
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt im Minimum Fr. 50.-. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und Revisionsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird per 31. Mai durch Zahlung fällig.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 19 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E AUFLÖSUNG

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer Institution, die ähnliche Zwecke verfolgt, kann nur durch Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins geht das ganze Vereinsvermögen je zur Hälfte an das Frauenhaus Winterthur und an die fiera Opferberatung Winterthur für Frauen* gegen Gewalt (vormals Beratungsstelle Frauen-Nottelefon) Winterthur.
Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

F SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 21 Revision der Statuten

Eine Statutenrevision kann jederzeit vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragt werden. Über die Annahme der geänderten Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 22. Gültigkeit der Statuten

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79.
Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 02.06.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 14. Januar 1997 einschliesslich der Änderungen vom 13.4.2007, 11.4.2008, 9.4.2010, 15.4.2013, 14.4.2021 und 04.05.2022.

Winterthur, 02. Juni. 2026

Verein Frauenstadtrundgang Winterthur


Margrit Meyer
Vorsitz

Ursina Largiadèr
Ressortleitung Finanzen


Nadia Pettannice
Ressortl. Produkte/Aktuarin


Katharina Ebnetter
Ressortleitung Marketing


Jasmin Gadola
Ressortleitung Mitglieder


Julia Vetter
Ressortleitung Fundraising